

Gesellschaftsvertrag

Caritas Wohn- und Werkstätten Niederrhein GmbH

Sitz Moers

In der Fassung der Änderung durch den Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 29.03.2023, 187/2023 Notar Alexander Ruscher, Münster.

Ich bescheinige als Notar, dass die geänderte Bestimmung des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 29.03.2023 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Münster, den 29.03.2023



- Alexander Ruscher -
Notar

Caritas Wohn- und Werkstätten Niederrhein GmbH Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr, Dauer

1. Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma „Caritas Wohn- und Werkstätten Niederrhein GmbH“.
2. Sie hat ihren Sitz in Moers.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

§ 2

Kirchliche Zuordnung und einzuhaltende Vorgaben

1. Der Betrieb der Gesellschaft erfolgt aus dem Selbstverständnis und der Zielbestimmung der Caritas als einer Wesensäußerung der katholischen Kirche.
2. Die Gesellschaft verpflichtet sich zur Anwendung und Einhaltung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils gültigen Fassung sowie der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) und der Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Münster (MAVO) in der jeweils gültigen Fassung.
3. Die Gesellschaft verpflichtet sich zur Einhaltung der Rahmenordnung „Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (KA Münster v. 01.01.2020, Nr. 1 Art. 2) in der jeweils geltenden oder diese ersetzende Fassung. In Umsetzung der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (KA Münster 01.01.2020, Nr. 1 Art. 3)“ wird sie gleichwertige Regelungen erlassen.

§ 3

Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

1. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderungen sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO.
2. Der Gesellschaftszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung von Werkstätten für behinderte Menschen mit den notwendigen Außenstellen und Nebeneinrichtungen sowie das Betreiben von Häusern als Besondere Wohnform mit den angeschlossenen Außenstellen verwirklicht.
3. Daneben wird der Gesellschaftszweck durch die Beschaffung, Zurverfügungstellung und Unterhaltung kombinierter Wohn- und Betreuungsangebote (Betreutes Wohnen), den Betrieb eines Pflegedienstes, eines Familienunterstützenden Dienstes, eines Kurzzeitwohnens für Kinder und Jugendliche sowie Beratungs- und sonstige Angebote für hilfsbedürftige Menschen verwirklicht.
4. Die Satzungszwecke nach Ziffer 1 werden zudem insbesondere durch das planmäßige Zusammenwirken mit weiteren steuerbegünstigten Körperschaften verwirklicht, welche die Voraussetzungen der §§ 51 AO ff. erfüllen. Hierzu gehören insbesondere Dienstleistungen jeglicher Art zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke.
5. Die Gesellschaft ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszwecks dienen. Insbesondere kann sie zu diesem Zweck auch andere Gesellschaften oder Einrichtungen gründen oder sich an ihnen beteiligen. Die Gesellschaft darf auch Zweigniederlassungen errichten.

§ 4

Steuerbegünstigte Zwecke und Mitgliedschaft

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Gesellschafter darf keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Gesellschafter erhält bei seinem Ausscheiden oder bei der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
5. Die Gesellschaft ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V. und dadurch zugleich dem Deutschen Caritasverband e.V. angeschlossen.

§ 5 Stammkapital

Das Stammkapital beträgt € 260.000,00
(in Worten: Euro Zweihundertsechzigtausend).

§ 6 Übertragung und Verpfändung von Geschäftsanteilen

1. Die Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon darf außer an die Gesellschaft oder die Gesellschafter nur an Körperschaften des öffentlichen Rechts oder an juristische Personen erfolgen, die als steuerbegünstigt im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung anerkannt sind.
2. Die Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung.
3. Geschäftsanteile dürfen weder verpfändet noch in sonstiger Weise mit Rechten Dritter belastet werden.

§7 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Gesellschafterversammlung;
- der Aufsichtsrat;
- die Geschäftsführung.

§8 Gesellschafterversammlung

1. Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Gesellschafterversammlung.
2. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Gesellschafterversammlung kann auch virtuell in Form von Telefon-, Video- oder Webkonferenz stattfinden. Über das Format entscheidet der Gesellschafter.
3. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen werden einberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder die Gesellschafterversammlung oder der Aufsichtsrat es im Gesellschaftsinteresse verlangt.
4. An der Gesellschafterversammlung nehmen die Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen teil. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können an ihnen teilnehmen. Die Geschäftsführer/ Geschäftsführerinnen und die Mitglieder des Aufsichtsrats können im Einzelfall durch Beschluss der Gesellschafterversammlung von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

Außerdem kann der Gesellschafter sachkundige Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung beratend hinzuziehen.

§9 Einberufung der Gesellschafterversammlung

1. Gesellschafterversammlungen werden von der Geschäftsführung mit einer Frist von zwei Wochen per Brief, Telefax oder E-Mail unter Mitteilung von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung einberufen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung maßgeblich, die Frist bei Einberufung per Brief beginnt am zweiten Tag nach Aufgabe zur Post, bei der Berechnung der Frist ist der Tag der

Gesellschafterversammlung nicht mitzuzählen.

2. Lehnt die Geschäftsführung den begründeten Antrag des Gesellschafters auf Einberufung einer Gesellschafterversammlung ab oder hat sie binnen zwei Wochen nach Eingang des Antrags die Gesellschafterversammlung nicht einberufen, ist der Gesellschafter selbst zur Einberufung der Gesellschafterversammlung berechtigt.

§ 10

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

1. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können vorbehaltlich zwingender vertraglicher oder gesetzlicher Formvorschriften auch telefonisch, durch Telefax oder per E-Mail, schriftlich oder mündlich oder in sonstiger medialer Form ohne förmliche Gesellschafterversammlung gefasst werden. Das Ergebnis der Abstimmung ist auf der nächsten Gesellschafterversammlung nochmals bekanntzugeben und in die Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen.
2. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Gesellschafter zu unterzeichnen sind und von der Geschäftsführung aufbewahrt werden.

§ 11

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle ihr durch das Gesetz und den Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben sowie für alle Fragen, die ihr von dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden.
2. Sie ist insbesondere zuständig für
 - die Bestimmung der übergeordneten Werte und Verhaltensnormen;
 - die Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses;
 - die Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung auf Vorschlag des Aufsichtsrats;
 - die Wahl eines Wirtschaftsprüfers/einer Wirtschaftsprüferin bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer;
 - die Entlastung der Geschäftsführung auf Vorschlag des Aufsichtsrats;
 - die Wahl, Abberufung und Entlastung von Mitgliedern des Aufsichtsrats;
 - die Geltendmachung von Ansprüchen, die der Gesellschaft gegen Mitglieder des Aufsichtsrats zustehen;

- die Beschlussfassung über die Gründung, Übernahme und Auflösung von Gesellschaften sowie der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen daran;
- die Beschlussfassung über die Aufnahme eines neuen Geschäftszweigs sowie die Gründung einer neuen, Übernahme und Schließung bestehender Einrichtungen mit einem Umsatz von mehr als € 1.000.000,00 jährlich oder einer Mitarbeiterzahl von mehr als 25;
- die Beschlussfassung über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die Aufnahme neuer Gesellschafter;
- die Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft.

§ 12

Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Personen, die der katholischen Kirche angehören sollen.
2. Folgende Sachgebiete sollen im Aufsichtsrat vertreten sein:
 - Fachspezifische Kompetenz (Sozialwesen); Theologie;
 - Recht/Wirtschaft/Finanzen.
3. Die Amtsperiode des Aufsichtsrats beträgt fünf Jahre.
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von dem Gesellschafter für die Dauer der Amtsperiode entsandt. Nach Ablauf der Amtsperiode bleiben sie bis zur Bestellung der Mitglieder des neuen Aufsichtsrats für die folgende Amtsperiode im Amt.
5. Eine Abberufung eines Mitglieds des Aufsichtsrats vor Ablauf der Amtszeit kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.
6. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind berechtigt, ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats niederzulegen; der Vorsitzende/die Vorsitzende hat die Erklärung seiner/ihrer Amtsniederlegung gegenüber seinem Stellvertreter/ihrer Stellvertreterin abzugeben.
7. Nach der Vollendung des 65. Lebensjahres soll eine Bestellung nicht mehr erfolgen.
8. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, kann der Gesellschafter für die verbleibende Amtszeit einen Nachfolger/eine Nachfolgerin ins Amt berufen.

9. Der Aufsichtsrat wählt für die Dauer seiner Amtsperiode aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin.
10. Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden in dessen Namen von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem Stellvertreter/ihrer Stellvertreterin abgegeben.
11. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
12. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden, deren Aufgaben und Befugnisse festsetzen und ihnen Entscheidungsbefugnisse übertragen. Einzelheiten bleiben einer nach vorstehender Ziffer 12 zu erlassenden Geschäftsordnung vorbehalten.
13. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind ehrenamtlich tätig. Tatsächlich entstandene Auslagen werden auf Wunsch im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen erstattet.
14. Auf den Aufsichtsrat finden die in § 52 Absatz 1 GmbHG genannten Bestimmungen des Aktiengesetzes keine Anwendung.

§ 13

Sitzungen des Aufsichtsrats

1. Aufsichtsratssitzungen sollen viermal jährlich stattfinden, aber mindestens einmal im Jahr. Für das Sitzungsformat gilt § 8 Ziffer 2 Satz 2 entsprechend. Über das Format entscheidet der Vorsitzenden/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein/ihre Stellvertreter/Stellvertreterin. Der Aufsichtsrat ist ferner zu einer Sitzung einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin oder zwei Aufsichtsratsmitglieder die Einberufung beantragen.
2. Die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrats sowie die Bestimmung der Tagesordnung erfolgen durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall durch seinen/ihren Stellvertreter/Stellvertreterin. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen in § 9 Ziffer 1 entsprechend.
3. Wurde die Sitzung des Aufsichtsrats nicht ordnungsgemäß einberufen, kann der Aufsichtsrat Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche stimmberechtigten Mitglieder zugegen sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.
4. An den Aufsichtsratssitzungen nehmen die Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 14

Beschlussfassung des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen, die Teilnahme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden oder seines/ihrer Stellvertreters/ Stellvertreterin ist erforderlich.
2. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja-Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall die seines/ihrer Vertreters/ Stellvertreterin den Ausschlag. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt und werden nicht mitgezählt.
3. Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen fassen; insoweit gelten die in § 10 Ziffer 1 enthaltenen Bestimmungen entsprechend.
4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterin und einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrats zu unterzeichnen ist und von der Geschäftsführung aufbewahrt wird. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

§ 15

Zuständigkeit des Aufsichtsrats

1. Dem Aufsichtsrat obliegt die Überwachung und Beratung der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 111 AktG.
2. Der Aufsichtsrat ist darüber hinaus zuständig für
 - die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen und die Festlegung deren Vertretungsbefugnis;
 - den Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Dienstverträge mit Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen;
 - die Geltendmachung von Ansprüchen, die der Gesellschaft gegen Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen zustehen;
 - der Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung; • die Erteilung der

Zustimmung zu den nach der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zustimmungspflichtigen Geschäften;

- die Beschlussfassung über die Bestellung und Abberufung von Prokuristen/Prokuristinnen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb;
- die Feststellung des Wirtschaftsplans;
- die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers/einer Wirtschaftsprüferin bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer;
- Vorlage des Jahresabschlusses an die Gesellschafterversammlung; er ist versehen mit einer Stellungnahme des Aufsichtsrats sowie einem Vorschlag zur Verwendung des Jahresergebnisses und zur Entlastung der Geschäftsführung unverzüglich an die Gesellschafterversammlung weiterzuleiten;
- sonstige Geschäfte und Maßnahmen, die dem Aufsichtsrat von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden.

3. Folgende Geschäfte und Maßnahmen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen bzw. umgesetzt werden:

- Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
- Gründung, Übernahme und Auflösung von Gesellschaften sowie Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an Gesellschaften;
- Abschluss von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen oder sonstigen Verträgen ab einem Betrag in Höhe von mehr als € 100.000,00 oder einer Laufzeit von mehr als 48 Monaten;
- Darlehensgewährung oder Kreditaufnahmen, soweit diese nicht im bereits genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind;
- Abgabe von Bürgschaftserklärungen.

4. Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern. Erklärungen gegenüber der Geschäftsführung sowie gegenüber Dritten werden im Namen des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall von seinem/ihrem Stellvertreter/Stellvertreterin abgegeben. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende Erklärungen für den Aufsichtsrat nur im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden abgibt.

§ 16

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen/eine oder mehrere Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen.
2. Ist nur ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bestellt, so vertritt er/sie die Gesellschaft allein. Ist mehr als ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen oder durch einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin zusammen mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten.
3. Der Aufsichtsrat kann jedem Geschäftsführer/jeder Geschäftsführerin durch Beschluss Einzelvertretungsbefugnis einräumen.
4. Geschäftsführer/ Geschäftsführerinnen können durch Beschluss des Aufsichtsrats partiell für Rechtsgeschäfte mit anderen steuerbegünstigten Organisationen oder für ein einzelnes konkretes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
5. Der Geschäftsführung obliegt die Führung sämtlicher Aufgaben und Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages sowie der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats.
6. Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Personen, muss die Aufgabenverteilung zwischen den Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen sowie deren Zuständigkeit in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt werden.
7. Der/Die Geschäftsführer/Geschäftsführerin/Geschäftsführerinnen berichtet/berichten der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat über die Lage der Gesellschaft, den Gang der Geschäfte und über alle wesentlichen Vorgänge.
8. Der/Die Geschäftsführer/Geschäftsführerin/Geschäftsführerinnen hat/haben nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr zu erstellen und ihn nach der Prüfung durch den Abschlussprüfer unverzüglich dem Aufsichtsrat zuzuleiten.

§ 17

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 18 **Auflösung der Gesellschaft**

1. Die Gesellschaft muss aufgelöst werden, wenn die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Zwecke unmöglich wird.
2. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Caritasverband der Diözese Münster e. V. mit Sitz in Münster, der diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 **Kirchenaufsicht**

1. Die Gesellschaft unterliegt der Aufsicht der Bischöflichen Behörde in Münster.
2. Der Genehmigung bedürfen vor ihrer Ausführung folgende Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bzw. des Aufsichtsrates:
 - a) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - b) Erhöhung des Stammkapitals, Aufteilung von Geschäftsanteilen und Aufnahme weiterer Gesellschafter;
 - c) Veräußerung von Geschäftsanteilen;
 - d) Auflösung der Gesellschaft.
3. Der Genehmigung bedürfen weiter folgende Rechtsgeschäfte der Gesellschaft:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Aufgabe von solchen Rechten;
 - b) Darlehensaufnahmen, die die Darlehenssumme von € 250.000,00 überschreiten sowie Abgabe von Bürgschafts- und Garantieverklärungen;
 - c) Abschluss eines Verpflichtungsgeschäftes mit einem Gegenstandswert von mehr als € 250.000,00.

Diese Bestimmung entfaltet keine Außenwirkung und ist nur anwendbar im Innenverhältnis.

§ 20 Schlussbestimmungen

1. Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Bestimmungen trifft, gelten ergänzend die Vorschriften des GmbH-Gesetzes.

2. Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam, so bleibt seine Geltung im Übrigen unberührt. Die Gesellschafter sind verpflichtet, anstelle einer solchen Bestimmung eine ihrem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommende gültige Regelung zu treffen.